

Anlage zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit am 07.12.2005

Anlage zur Beratung der Drucksache VO/1366/05 im Finanzausschuss am 13.12.2005

A) Auszug aus dem Entwurf des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit am 07.12.2005 TOP 4 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die dafür zu erhebenden Gebühren ab 01.01.2006, Vorlage: VO/1366/05:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Rat hinsichtlich der Frage der Gebührenerhebung kaum Entscheidungsvarianten habe. So spreche die Rechtslage u.a. gegen die Grundsteuererhöhung (siehe TOP 5) als alternative Finanzierung des Winterdienstes. Herren Stv. Spiecker und Emmert regen für ihre Fraktionen daher an, die weitere Beratung auf die Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und des Hauptausschusses zu verweisen. Zur Sitzung des Finanzausschusses soll die Beantwortung folgender Fragen - ergänzend zum Vortrag von Frau Chen - durch die Verwaltung erfolgen.

1).

Herr Roß bittet um Prüfung eines gerechteren Verteilerschlüssels für den Winterdienst, da die vorgeschlagene Zweierklassifizierung der Rolle der Hauptstraßen als Transitwege z.B. für Linienbusse (die allen Bürgern dienen) nicht gerecht werde.

Wie schon in der Sitzung am 07.12.05 erläutert, ist die Trennung der Gebührensätze in zwei Reinigungsklassen - abhängig von der zeitlich versetzten Inanspruchnahme - Ergebnis der Auswertung eines Urteils des VG Düsseldorf zur Winterdienstsatzung in Solingen.

Eine Gebühr ist immer gekoppelt an eine Gegenleistung. Bei unterschiedlichen Leistungen sind daher vom Grundsatz auch unterschiedliche Gebührensätze zu kalkulieren. Die Leistungserbringung ist an die Erfordernisse der gesetzlichen Vorgaben geknüpft und kann im Bereich Straßenreinigung (inkl. Winterdienst) naturgemäß nicht daran anknüpfen, ob die Leistung oder der Vorteil auch von dem betroffenen Gebührenzahler in Anspruch genommen wird. Diese Inanspruchnahme ist sehr individuell und kann bei der Struktur der Leistungserbringung gar nicht so individuell berücksichtigt werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (AZ.17 K 7082/03) hat in einer Klage gegen die Stadt Solingen in der Entscheidung hinsichtlich der Winterdienstgebührenveranlagung wie folgt ausgeführt:

"Darüber hinaus wird das Maß der Inanspruchnahme der Winterwartung- anders als bei der Straßenreinigung- auch wesentlich durch ihre zeitliche Rangfolge mitbestimmt. Während es für die Straßenreinigung nicht darauf ankommt, zu welcher Uhrzeit sie erfolgt, ist die Winterwartung bereits typischerweise - witterungsbedingt- zeitabhängig. Hinzu kommt, dass der Winterdienst erst die - verkehrssichere- Befahrbarkeit der Straße ermöglicht, also die Leistungserbringung u. U. erst dazu führt, dass die Straße überhaupt verkehrlich in Anspruch genommen werden kann. Der Nutzen, den die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung vermittelt, darf bei der Berechnung Ihrer Vergütung nicht vollkommen unberücksichtigt bleiben. Anlieger von Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 ziehen auf Grund der vorrangigen Wartung einen ungleich größeren Nutzen aus dem Winterdienst als Anlieger von Straßen nachrangiger Priorität. Während Erstere die sie erschließenden Straßen in der Regel, insbesondere zur Hauptverkehrszeit, verkehrssicher befahren können, werden Straßen geringerer Priorität erst Stunden später geräumt und/oder gestreut. Daher ist entgegen der Auffassung des Beklagten **eine differenzierte Gebührenregelung** auch im Hin-

blick auf die aus Kapazitätsgründen zeitliche später erfolgende Winterwartung der Straßen geringerer Priorität **erforderlich**.

Der Beklagte vermag mit seinem Einwand, die Winterwartung der kleineren Straßen, die der Dringlichkeitsstufe 2 unterfielen, sei im Hinblick auf die räumliche Enge aufwändiger, so dass der Zeitaufwand für beide Dringlichkeitsstufen annähernd gleich sei, nicht durchzudringen. Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" beurteilt sich gerade nicht nach dem Gesamtaufwand der Reinigung, sondern vielmehr nach den **Frontmetern der erschlossenen Grundstück, der Reinigungshäufigkeit** und der Verkehrsbedeutung der Straße."

Die Verwaltung hat daher bei der Erstellung ihrer Kalkulation eine Festlegung eines einheitlichen Gebührensatzes unter Beachtung dieser Rechtsprechung von vornherein ausgeschlossen. Eine Differenzierung nach zwei Leistungsprioritäten ist nach dieser Rechtsprechung angezeigt, aber nach Auffassung der Verwaltung auch ausreichend.

Im Hinblick auf den Umfang der zu verteilenden Kosten, der wirtschaftlichen Mittelverwendung (Datenpflegeaufwand eines allzu differenzierten Mengengerüsts) und der Handhabung der umliegenden Gemeinden, die ebenfalls überwiegend nicht mehr als 2 Gebührensätze festlegen, sollte in Wuppertal auch so verfahren werden. Eine weitere Differenzierung nach der Verkehrsbedeutung der Straße bzw. nach Kriterien wie ÖPNV wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, der zum Jahreswechsel 2005 /2006 nicht mehr zu leisten ist. Die Verwaltung wird die Erfahrungen mit zwei Leistungsprioritäten und die weitere Entwicklung der Rechtsprechung beobachten und im Laufe des nächsten Jahres prüfen, ob eine weitere Differenzierung zu empfehlen ist.

2).

Herr Stv. Kring sieht in der Reinigungskategorie I das öffentliche Interesse nicht ausreichend berücksichtigt und bittet die Verwaltung mit dem Ziel, Ungleichheiten zu vermeiden, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Das öffentliche Interesse ist mit einem pauschalen Abzug von 40 % auf die Gesamtkosten in der Kalkulation berücksichtigt. Zwischen den einzelnen Kategorien wird demnach nicht differenziert.

Dies ist zulässig, da das öffentliche Interesse lt. Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabengesetz (KAG), § 6, Randziffer 744- Seite 497 ,

"den Anforderungen des Gleichheitssatzes hinsichtlich des öffentlichen Reinigungsinteresses genügt, wenn der von den gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt im Interesse der Straßennutzer (Allgemeininteresse) aufgewendete Kostenanteil insgesamt abgesetzt wird. Das gilt auch dann , wenn die Satzung unterschiedlich.... abgestufte Gebührensätze vorsieht.

Von der Anwendung dieses anerkannten Berechnungsmodells sollte aus Rechtssicherheitsgründen nicht abgewichen werden.

Die Ungleichheit, die zwei Gebührensätze aufgrund Ihrer Höhe zwangsläufig mit sich bringt, ist daher aus der Anwendung des bekannten Rechtes unvermeidbar.

3).

Frau Stv. Siller erkennt die Entscheidungszwänge an, bittet aber um Umformulierung des Beschlussvorschlages zu Ziffer 3, da dieser aus Sicht der Fraktion kein Freibrief für die Verwaltung sein könne.

Dieser Beschlussvorschlag ist bei den Gebührenvorlagen für den Rat durchaus üblich und stellt keinen Freibrief dar. Damit er verständlicher wird, sind der beigefügten Anlage 2.3 die konkreten

Auswirkungen auf den Haushalt 2006 zu entnehmen, die mit dem Beschluss zu der Kalkulation automatisch verbunden sind. Diese Anlage wird künftig der Gebührensatzänderung für die Straßenreinigung regelmäßig beigelegt werden.

B) Auszug aus dem Entwurf des Protokolls zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit am 07.12.2005, TOP 5 Winterdienstgebühren; Antrag der WfW-Fraktion vom 11.11.05, Vorlage VO/1415/05:

Der Vorsitzende weist mit Blick auf ein den Fraktionen vorliegendes Schreiben des Stadtdirektors vom 05.12.05 (siehe Anlage) darauf hin, dass aus Sicht der Verwaltung die von der WfW-Fraktion gewünschte Grundsteuererhöhung als alternative Finanzierung des Winterdienstes aus rechtlichen Gründen ausscheidet. Die Vorlage wird daher nicht weiter behandelt. Die Antworten der Verwaltung (Kämmerei und ESW) sollen dem Protokoll beigelegt bzw. zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungs-Steuerung präsentiert werden.

1).

Herr Stv. Grüneberg bittet die Verwaltung ergänzend um Erläuterung der Gebührenpflicht der sog. Hinterlieger mit Straßenfrontflächen.

Nach der Regelung des § 3 Straßenreinigungsgesetz NRW, die in der aktuellen Satzung zur Straßenreinigung für die Stadt Wuppertal in § 7 (1) aufgegriffen ist, sind gebührenpflichtig alle Eigentümer von erschlossenen Grundstücken. Wann ein Grundstück erschlossen ist, ist im Einzelfall nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu entscheiden (vgl. für den Bereich der sog. Hinterlieger: Driehaus, Kommentar zum KAG, § 6, Rdnr. 443).

2).

Herr Stv. Todtenhausen bittet zusätzlich um Darstellung der Reinigungsverpflichtung von Hinterliegern an deren Erschließungsstraßen.

Nach § 4 (1) des Straßenreinigungsgesetzes in Verbindung mit § 2 (1) der aktuellen Fassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wuppertal sind Anlieger zur Reinigung verpflichtet, soweit ihr Grundstück erschlossen ist und an die Straße angrenzt.

Hinterlieger erfüllen das zweite Kriterium nicht. Daraus folgt, dass Hinterlieger keine Reinigungspflicht als Anlieger haben können.

Ein tatsächliches Handeln wird daher von Hinterliegern lt. der Satzung nicht gefordert, eine Gebührenpflicht tritt für den Fall der Reinigungspflicht der Stadt jedoch ein. Diese Konsequenz ergibt sich aus dem Straßenreinigungsgesetz NRW und ist satzungsrechtlich nicht anders umzusetzen.